

**SATZUNG
DES
FC BAYERN MÜNCHEN FANCLUB "D'WEIDNA" E.V.**

**§ 1
Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen FC Bayern München Fanclub "D'WEIDNA" e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Weiden in der Oberpfalz.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

**§ 2
Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Fußballsports, die Förderung der Beliebtheit des FC Bayern München im hiesigen Raum sowie die Förderung der Kameradschaft von Fußballfreunden. Hierzu wird der Verein sportliche Veranstaltungen besuchen und ausrichten und versuchen, diese Aktivitäten einem größeren Kreis von Interessenten näher zu bringen. Der Verein wird sich dafür einsetzen, dass Zusammentreffen von Fußballfreunden bei Spielen und auch anderen Gelegenheiten friedlich und kameradschaftlich verlaufen.

**§ 3
Vermögen - Vermögensbindung**

1. Die Mittel für die Aufgaben des Vereins werden aufgebracht durch
 - a) die Beiträge der Mitglieder,
 - b) Einnahmen sonstiger Art.
2. Alle Mittel des Vereins, auch etwaige Gewinne, sind für seine satzungsmäßigen Zwecke gebunden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten weder bei ihrem Ausscheiden noch bei Auflösung des Vereins irgendwelche Anteile am Vereinsvermögen. Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 4
Mitgliedschaft**

1. Aktive Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen werden, die den Zweck des Vereins insbesondere durch Auftritte in der Öffentlichkeit fördern wollen.
2. Passive Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Zweck des Vereins in sonstiger Weise fördern wollen.
3. Die Aufnahme setzt eine schriftliche Beitrittserklärung voraus. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung durch den Vorstand steht dem Bewerber die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu.
4. Der Austritt wird schriftlich an den Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres (31.12.) erklärt.

5. Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht trotz wiederholter schriftlicher Mahnung nicht nachkommen oder die sonst den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung ab Bekanntgabe des Beschlusses ausgeschlossen werden. Gegen die Entscheidung kann Berufung zur oder bei der nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

1. Die Mitglieder zahlen jährlich – innerhalb der ersten 3 Monate eines Kalenderjahres -einen Beitrag.
2. Die Höhe dieses Beitrags wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Jährlich mindestens einmal findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Hierzu wird schriftlich mindestens eine Woche vor Versammlung unter Angabe der Tagesordnungspunkte eingeladen.
2. Der erste Vorsitzende beruft die Versammlung und leitet sie. Er bestimmt die Art der Abstimmung.
3. Die Abstimmung wird schriftlich durchgeführt, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies beantragt.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt. Im Übrigen gelten auch für eine außerordentliche Mitgliederversammlung die Bestimmungen des Abs. (1).
5. Die Mitgliederversammlung ist neben den in den anderen Bestimmungen dieser Satzung genannten Angelegenheiten zuständig für:
 - a) die Wahl des Vorstands,
 - b) die Genehmigung des Abschlusses des vergangenen Geschäftsjahres und die Entlastung des Vorstands,
 - c) Beschlüsse über Satzungsänderungen,
 - d) den Beschluss über die Auflösung des Vereins.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden volljährigen Mitglieder gefasst.

7. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
8. Natürliche Personen üben ihr Stimmrecht persönlich aus. Eine Vertretung der Mitglieder ist nicht zulässig. Juristische Personen, Körperschaften und Vereinigungen üben ihre Rechte durch eine von ihnen zu benennende Einzelperson aus, soweit nicht das gesetzlich zuständige Organ selbst an der Mitgliederversammlung teilnimmt.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - a) dem 1. Vorstand
 - b) dem 2./stellvertretenden Vorstand,
 - c) dem Schatzmeister,
2. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder, unter ihnen der erste Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

§ 10 Wahlen

1. Die Mitglieder des Vorstands und die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Erhält ein Bewerber im ersten Wahlgang nicht die absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl unter den Bewerbern mit den beiden höchsten Stimmenzahlen statt. Bei der Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Die Wahl der Vorsitzenden und des Schatzmeisters wird stets schriftlich und geheim durchgeführt.

§ 11 Beurkundung

Über die Mitgliederversammlungen und die Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und einem zweiten Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins nach Abzug der bestehenden Verbindlichkeiten an die Stadt Weiden in der Oberpfalz, die es unmittelbar und ausschließlich gemeinnützig zur Förderung des Fußballsports zu verwenden hat.

Weiden, 30. November 2012